

Anpassung der Genehmigungsfreigrenze

Rahmenvertrag über die Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.06.2001

Der Rahmenvertrag über die Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.06.2001 definiert in § 4 Abs. 5 die Genehmigungsgrenze.

Abweichend von der im Vertrag definierten Genehmigungsfreigrenze (150,00 € netto) verzichtet die AOK Niedersachsen für die Produktgruppe 31 auf die Vorlage von Kostenvoranschlägen, sofern diese den Gesamtbetrag von 200,00 € netto nicht übersteigen.

Spezialschuhe bei diabetischem Fußsyndrom (31.03.08.0) und Diabetes adaptierte Fußbettungen (31.03.07.0) sind in jedem Fall genehmigungspflichtig.

Der Genehmigungsverzicht gilt nicht, sofern zusammen mit dem konfektionierten Therapieschuh (31.03.03.) eine Konfektionsschuhzurichtung (31.03.04.) abgegeben wird.

Das Produkt ist auf dem Kostenvoranschlag und bei der Abrechnung mit der konkreten 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummer und dem konkreten Schuhmodell (Name und / oder Artikelnummer) zu bezeichnen.

Alle weiteren Inhalte des Rahmenvertrages bleiben unverändert bestehen.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf durch die AOK Niedersachsen.